

Satzung
für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg
(ObuS)

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung
für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg
(ObuS)

§ 1
Zweckbestimmung

- (1) Zur Beseitigung der Obdachlosigkeit unterhält die Stadt Coburg Obdachlosenunterkünfte. Diese befinden sich in der städtischen Obdachlosenherberge Rodacher Str. 63, der Notunterkunft Neustadter Str. 3, in Wohncontainern sowie in angemieteten Wohnungen. Diese Quartiere werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind grundsätzlich nur zur Unterbringung von Durchreisenden (Obdachlosen und minderbemittelten Personen) sowie zur Unterbringung von obdachlosen Bürgern der Stadt Coburg bestimmt; ausnahmsweise können ferner Asylbewerber untergebracht werden, jedoch längstens bis zur Verlegung in eine andere geeignete Unterkunft oder bis zum Abschluss des Asylverfahrens.
- (3) Die Unterbringung erfolgt bei Hilfsbedürftigkeit als Sozialhilfeleistung nach dem 3. oder 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder als Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II), im Rahmen der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr.

§ 2
Gliederung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte gliedern sich in
 - a) Räume für Durchreisende und
 - b) Räume für obdachlose Bürger der Stadt Coburg.
- (2) Als Durchreisende gelten Personen, die obdachlos und minderbemittelt sind. Minderbemittelt ist eine Person, der die niedrigsten Zimmerpreise in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet Coburg nicht zugemutet werden können.

§ 3 **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft erfolgt auf Gesuch des/der Obdachlosen bei

- a) Durchreisenden durch die Polizei oder das Sozialamt,
- b) Bürgern der Stadt Coburg ausschließlich durch das Sozialamt.

Über die Aufnahme entscheidet im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens das Sozialamt; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (2) Mit dem Gesuch um Aufnahme sind die Ausweispapiere vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die wirtschaftlichen Verhältnisse, den Grund der Obdachlosigkeit und die bisherigen Aufenthaltsverhältnisse des Gesuchstellers zu erteilen.
- (3) Durch die Aufnahme wird kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet. Den Benutzern werden die Räume bzw. Quartiere kraft gemeindlichen Hoheitsrechts lediglich vorübergehend überlassen. Die Aufnahme kann aufgehoben werden, wenn die Stadt die Räume bzw. das Quartier anderweitig dringend benötigt. An den überlassenen Räumen und Quartieren bleibt das Hausrecht der Stadt Coburg bestehen. Gegenüber der Stadt Coburg steht den Benutzern ein eigenes Hausrecht nicht zu.

§ 4 **Ausschluss**

Von der Aufnahme können ausgeschlossen werden:

- 1. Betrunkene oder unter dem Einfluss sonstiger Rauschmittel stehende Personen,
- 2. Personen, durch welche die Verbreitung übertragbarer Krankheiten oder Ungeziefer zu befürchten ist,
- 3. Kranke, deren Erkrankung einen Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft nicht möglich macht, oder pflegebedürftige Personen,
- 4. Personen, bei denen bereits früher die Aufnahmeverfügung gemäß § 14 Nr. 1 widerrufen worden ist.

§ 5 **Dauer der Unterbringung**

- (1) Für die Unterbringung von Durchreisenden gilt Folgendes:

- a) Den Benutzern wird Unterkunft in der Regel für eine Nacht gewährt.
- b) Bei Aufnahme an einem Freitag oder am Tag vor einem Feiertag kann die Aufnahme bis zum nächsten Werktag erfolgen.
- c) Von der Beschränkung der Buchstabe a) und b) kann aus besonderen Gründen, z.B. bei ärztlich festgestellter Reiseunfähigkeit abgesehen werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

- (2) Bei der Aufnahme von obdachlosen Bürgern der Stadt Coburg regelt das Sozialamt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Dauer der Unterbringung. Hierbei hat sich der Betroffene unverzüglich um anderweitigen Wohnraum zu bemühen.

§ 6
Öffnungszeiten

- (1) Die Räume der Obdachlosenunterkünfte werden um 18:00 Uhr geöffnet und um 8:00 Uhr geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Räume zu verlassen. Tagsüber bleiben diese Räume geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Sozialamt; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Über Ausnahmen, insbesondere für Coburger Bürger im Falle einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder bei extremen Witterungsverhältnissen, entscheidet das Sozialamt; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 7
Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind gehalten, den Frieden in der Obdachlosenunterkunft zu wahren und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände in der Obdachlosenunterkunft sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sowie das Auftreten von Ungeziefer haben die Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Einzelheiten über Art und Umfang der Benutzung sowie über die Reinhaltung und Instandhaltung der Einrichtungsgegenstände können in einer vom Sozialamt festzulegenden Hausordnung geregelt werden, die in jedem Raum der Obdachlosenunterkunft aushängt.
- (4) Neben den Vorschriften dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Hausordnung der Obdachlosenunterkunft. Hält ein Benutzer die Bestimmungen der Satzung oder der Hausordnung nicht ein, oder entrichtet er die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nicht, so kann das Sozialamt ihn in eine andere Unterkunft verlegen oder getrennte Unterbringung anordnen, sofern es die Aufnahmeverfügung nicht gemäß § 14 widerruft.

§ 8
Verwahrung von Sachen

- (1) Für die Dauer der Unterbringung können Geldbeträge, Wertgegenstände und andere Vermögensgegenstände des Benutzers in die Obdachlosenunterkunft eingebracht werden.
- (2) Auf Verlangen werden die in Absatz 1 genannten Gegenstände in Verwahrung genommen. Die Haftung der Stadt richtet sich insoweit nach § 10.
- (3) Auf Gegenstände, die nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses vom Benutzer in der Unterkunft zurückgelassen werden, finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Fund entsprechende Anwendung.

§ 9

Leitung der Obdachlosenunterkünfte und Aufsichtspersonen

- (1) Die Unterkünfte werden vom Sozialamt verwaltet. Das Sozialamt kann für alle oder einzelne Benutzer Anordnungen im Rahmen dieser Satzung und der Hausordnung treffen.
- (2) Die Stadt kann sich für den Betrieb einer Obdachlosenunterkunft eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege oder eines privaten Dienstleisters bedienen.
- (3) Die Leitung der Obdachlosenunterkunft, deren Bevollmächtigte und die für die Aufnahme i. S. von § 4 zuständigen Bediensteten der Stadt haben die Beachtung dieser Satzung und der Hausordnung durch die Benutzer zu überwachen. Zu diesem Zweck ist das Betreten sämtlicher Räume gestattet.
- (4) Die Leitung der Obdachlosenunterkunft und deren Bevollmächtigte haben das Recht, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung, einzelne Anordnungen zu treffen, insbesondere:
 1. Zuweisung des Zimmers und der Betten,
 2. Reinhaltung der Obdachlosenunterkunft,
 3. schonende Behandlung der Obdachlosenunterkunft und der Einrichtungsgegenstände,
 4. Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, sofern die Benutzer sich hierüber untereinander nicht einigen können.
- (5) Beschwerden von Benutzern der Unterkünfte sind beim Sozialamt vorzubringen.

§ 10

Haftung

- (1) Jeder Benutzer haftet für alle der Stadt oder Dritten in der Obdachlosenunterkunft entstehenden Schäden, die von ihm verursacht und verschuldet werden.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Gleiches gilt für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder welche die Benutzer Dritten zufügen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 11

Beendigungsgründe

Das Benutzungsverhältnis endet

1. mit Ablauf der in § 6 festgesetzten Dauer der Unterbringung oder
2. durch Widerruf der Aufnahmeverfügung und Aufforderung zur Räumung.

§ 12
Widerruf

Die Stadt kann die Aufnahmeverfügung widerrufen,

1. wenn der Benutzer trotz Abmahnung weiterhin gegen die Satzung oder Hausordnung verstößt,
2. wenn der Benutzer die Obdachlosenunterkunft erst nach Schließung oder im betrunkenen Zustand bzw. unter dem Einfluss sonstiger Rauschmittel stehenden Zustand aufsucht,
3. wenn nachträglich Gründe festgestellt werden, die zum Ausschluss von der Aufnahme gem. § 5 dieser Satzung berechtigt hätten, sofern diese Gründe noch fortbestehen,
4. wenn nachträglich Gründe eintreten, die zum Ausschluss von der Aufnahme nach § 5 dieser Satzung berechtigen würden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen folgende Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten gem. Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung mit Geldbußen geahndet werden:
 1. Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft ohne ausdrückliche Erlaubnis außerhalb der Öffnungszeiten (§ 7 dieser Satzung),
 2. Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft ohne Aufnahme (§ 4 dieser Satzung) oder nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 13 dieser Satzung).
- (2) Die Möglichkeit, in diesen Fällen Strafanzeige zu erstatten oder die Räumung der Obdachlosenunterkunft im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen, bleibt unberührt.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg vom 21.02.1977 (Coburger Amtsblatt Nr. 8 S. 21) in der vom 12.11.1994 an gültigen Fassung (Coburger Amtsblatt Nr. 42 S. 142) außer Kraft.

Coburg, den 24.10.2014
STADT COBURG

gez. Norbert Tessmer

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister